

ALLGEMEINE VERTRAGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (AGB)

Basierend auf der VOB/B und ergänzt um spezifische Regelungen für Metall- und Stahlbauarbeiten (Stand 12.2024)

1. Vertragsabschluss und Änderungen

Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers oder der Auftragsvergabe durch den Auftragnehmer zustande. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, bei Bedarf nachträgliche Änderungen am Leistungsumfang vorzunehmen, wenn dies für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten erforderlich ist. Der Auftraggeber wird über diese Änderungen umgehend informiert und hat die Möglichkeit, Einwände zu erheben.

2. Angebote und Angebotsunterlagen

Unsere Angebote sind für die Dauer von 30 Kalendertagen verbindlich. Telefonische Angebote sind unverbindlich. An Zeichnungen, Plänen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Werden nachträglich Änderungen an den Angebotsunterlagen gewünscht, behalten wir uns vor, diese gesondert zu berechnen.

3. Lieferung und Montage

Die Lieferung erfolgt ab Werk auf Gefahr des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Baustelle für die Montage vorbereitet ist (Tragfähigkeit, Zugang, Sicherheitsmaßnahmen). Verzögerungen, die durch unzureichende Vorbereitung entstehen, verlängern die Leistungsfristen entsprechend. Schäden durch höhere Gewalt oder Witterungseinflüsse schließen unsere Haftung aus. Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche vereinbart wurden. Liefer- und Montagefristen verlängern sich in Fällen höherer Gewalt, unvorhersehbaren Ereignissen oder Verzögerungen durch den Auftraggeber (z. B. verspätete Materialbereitstellung oder notwendige Entscheidungen) angemessen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Preise verstehen sich netto ab Werk, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart

wurde, ist der Auftragnehmer berechtigt, während der Auftragsabwicklung eine Abschlagszahlung in Höhe von 40 % der Auftragssumme zu verlangen. Der Zeitpunkt der Abschlagszahlung wird vom Auftragnehmer nach eigenem Ermessen bestimmt.

Die Schlusszahlung wird mit erfolgter Abnahme und nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen fällig und ist innerhalb von 14 Kalendertagen ohne Abzug bargeldlos per Überweisung zu leisten. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Kommt der Auftraggeber einer Zahlungsaufforderung trotz Fristsetzung nicht nach, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, die Arbeiten einzustellen, bis sämtliche offenen Beträge vollständig beglichen sind.

Leistungen, die im Angebot nicht ausdrücklich enthalten sind, aber zur Durchführung des Auftrags notwendig werden oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für:

- Stemm-, Verputz-, Maler-, Erd- und Pflasterarbeiten,
- das dauerelastische Abdichten von Fugen,
- das Abdecken oder Ausgleichen von Fugen oder beschädigtem Mauerwerk mit Leisten, Winkeln oder ähnlichen Maßnahmen.
- Reinigungs-, Räum-, und wiederherstellungsarbeiten

Trotz sorgfältiger und fachgerechter Arbeit kann es in Einzelfällen zu unvermeidbaren Beschädigungen am Mauerwerk, an Tapeten, Fußböden oder an den auszubauenden Bauteilen kommen. Derartige Schäden stellen keinen Mangel dar und begründen keine Haftungsansprüche.

5. **Abnahme**

Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Leistung ausdrücklich abnimmt oder die erbrachte Leistung ohne ausdrückliche Rüge in Gebrauch nimmt. Etwaige Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach der Abnahme schriftlich zu rügen. Sofern keine Mängelrüge innerhalb dieser Frist erfolgt, gilt die Leistung als mangelfrei abgenommen. Sollten nachträglich Mängel festgestellt werden, so sind diese innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist zu melden.

6. **Gewährleistung**

Die Gewährleistungsfrist beträgt 4 Jahre bei Bauwerken. Für andere Leistungen gilt eine Gewährleistungsfrist von 2 Jahren, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Abnahme zu rügen. Die Gewährleistung gilt nur, wenn die Mängel durch uns zu vertreten sind und nicht durch unsachgemäße Handhabung oder falsche Pflege seitens des Auftraggebers entstanden sind.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Dies gilt auch, wenn die Waren fest mit dem Bauwerk verbunden wurden.

8. Dokumentation und Referenzzwecke

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer im Rahmen der Projektdurchführung Fotos und Videos der hergestellten und/oder montierten Leistungen anfertigt. Diese Aufnahmen dürfen vom Auftragnehmer für Dokumentationszwecke, Präsentationen, Referenzen (z. B. auf der Website, in sozialen Medien, in Broschüren) oder zur Eigenwerbung verwendet werden. Personenbezogene Daten oder identifizierbare Merkmale Dritter (z. B. Nachbargrundstücke, Autokennzeichen) werden dabei nicht veröffentlicht oder vor Veröffentlichung unkenntlich gemacht. Sollten spezifische Einschränkungen gewünscht sein, teilt der Auftraggeber diese bitte schriftlich vorab mit.

9. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz unseres Unternehmens, soweit dies rechtlich zulässig ist. Für Verträge mit ausländischen Auftraggebern gilt deutsches Recht. Eine Abweichung vom Gerichtsstand ist nur dann zulässig, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Rücktritt und Kündigung des Vertrages

Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer trotz Fristsetzung und mehrfacher schriftlicher Aufforderung die vertraglich vereinbarte Leistung nicht erbringt. Der Auftragnehmer kann den Vertrag kündigen, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug gerät oder die Voraussetzungen für die Erbringung der Leistung nicht schafft. Ein Rücktritt oder eine Kündigung bedarf der Schriftform. Bei vorzeitigem Vertragsrücktritt ist der Auftraggeber verpflichtet, die bis dahin erbrachten Leistungen sowie ggf. anfallende Stornokosten zu zahlen.

Wir freuen uns auf gute Zusammenarbeit und Ihr Projekt.

Ihre Familie Burggraf